

Geschäftsordnung Elternrat Maria-Merian-Gymnasium Schkeuditz

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche grammatische Form gewählt, nichtsdestotrotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Der Elternrat des Maria-Merian-Gymnasiums Gymnasiums Schkeuditz hat am 28.Juni 2022 gemäß § 13 EMVO vom 5. November 2004 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Der Elternrat

Die Klassenelternsprecher aller Klassen der Schule bilden den Elternrat.

§ 2 Vorsitzender des Elternrates, Mitglieder der Schulkonferenz, Mitglied des Kreiselternrates

(1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden in getrennten Wahlgängen.

(2) Der Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied und stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz.

(3) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.

(4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte zudem drei weitere Mitglieder sowie mindestens drei Stellvertreter für die Schulkonferenz. §2 Absätze (3) und (4) gelten entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Elternrates kann sich im Kreiselternrat durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Elternrates gewählt wird, vertreten lassen. §2 Absätze (3) und (4) gelten entsprechend.

§ 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Klassenelternsprecher beträgt ein Jahr. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters des Schulelternrats sowie der Mitglieder der Schulkonferenz beträgt ein Jahr. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

(3) Die Klassenelternsprecher, der Vorsitzende des Elternrates und die Stellvertreter, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

(4) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl entsprechend § 2.

§ 4 Wahlanfechtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sieben Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt wurde.

§ 5 Aufgaben des Vorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.

(3) Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

§ 6 Sitzungen

(1) Der Elternrat der Schule tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende, der zu den Sitzungen einlädt.

(2) Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Textform und kann über die Schüler erfolgen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates unter Angabe des Grundes es wünscht.

(3) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. An den Sitzungen soll der Schulleiter bzw. sein Stellvertreter beratend teilnehmen, wenn er mit gleicher Frist wie die Mitglieder des Elternrates unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wird.

(4) Über die Sitzungen wird ein Protokoll in Textform angefertigt und den Elternsprechern bis spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusstextes schriftlich (auch per Email) abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist angemessen verkürzt werden.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören. Jedes Mitglied des Elternrates kann geeignete Personen vorschlagen, über die gemäß §2 Abs. (3) und (4) abzustimmen ist.
- (2) Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule. §6 Abs. (4) findet entsprechend Anwendung.
- (3) Der Vorsitzende des Elternrates und sein Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 9 Vertreter in der Schulkonferenz

- (1) In der Schulkonferenz nimmt der Elternrat sein Mitwirkungsrecht durch die/den Vorsitzenden und die erforderliche Zahl weiterer Elternvertreter wahr.
- (2) Die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem Schulelternrat über ihre Arbeit. §6 Abs. (4) findet entsprechend Anwendung.

§ 10 Schlussbestimmung

Die geänderte Geschäftsordnung tritt am 28.Juni 2022 in Kraft.